

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 14.06.2024

Nr.06F/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3, Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB	2
---	----------

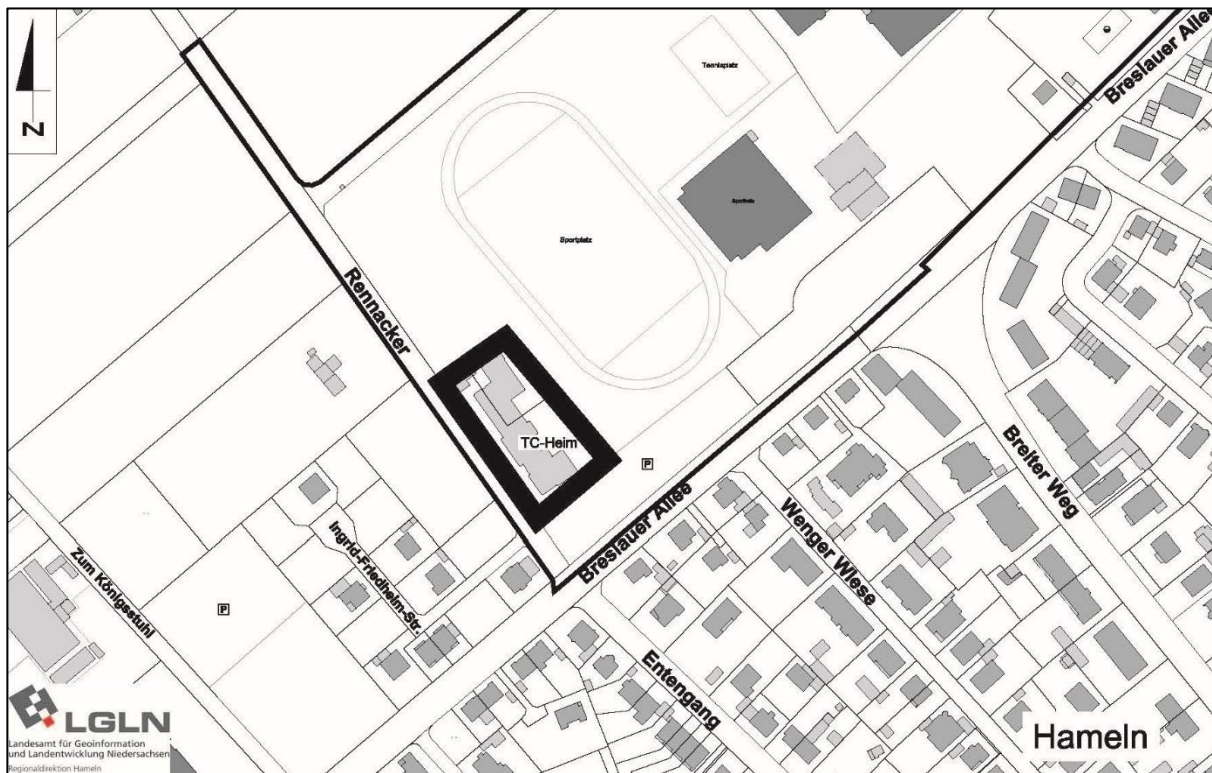
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 110/10 und 110/11, Flur 45, Gemarkung Hameln und wird im Nordosten durch den Sportplatz „Am Rennacker“ und im Südwesten durch die Straße Rennacker begrenzt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Turn-Club Hameln von 1880 e. V. plant die bauliche Veränderung des Sport-Vereinsheims am Rennacker 2. Ziel ist die Schaffung neuer Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte. Seitens der Stadt Hameln besteht großes Interesse im Bezirk West eine weitere Kindertagesstätte zu etablieren. Für die geplante Nutzung ist der geltende Bebauungsplan Nr.

500 Änderung 1, der an dieser Stelle eine "öffentliche Grünfläche Sportplatz Gebiet A" festsetzt, zu ändern, da innerhalb der überbaubaren Flächen in diesem Gebiet nur Nutzungen unter der Zielsetzung "Vereinsheim" zulässig sind.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Fläche als "Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Sportvereinsheim" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Im Plangebiet befindet sich das Sportvereinsheim inklusive Stellplatzflächen und Außenanlagen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“/ Änderung 3 soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird in Anwendung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung für den betreffenden Bereich angepasst.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202-1483 / E-Mail: janina.kracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 14.06.2024